

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

001

N^o 14.

Freitag, den 14. Januar.

1842.

Schlussatz zu der im Tagebl. v. 8. Jan. d. J. S. 61 enthaltenen Antwort auf die S. 46 und 47 befindliche Rüge.

„Medium tenere beati!“

Sowohl der Verfasser des Rückblickes auf das Jahr 1841, als der jener Rüge haben theilweise nicht Unrecht; jener, wiefern allerdings bei Manchem das Prädicat Doctor mehr als Titel denn als Würde betrachtet werden kann, — dieser, wiewfern er an dem Verse

„Denn Doctor nennt sich jetzt vermessen,
Wer eine gebratene Gans kann essen.“

billig Anstoß nahm. Aber nicht einmal in der Ferne diese oder jene Akademie, sondern wohl jede befördert mehr oder minder Schwächlinge in der Wissenschaft zu einem akademischen Grade theils, aus mitleidiger Hoffnung, der zu Graduierende werde das Versäumte nachholen, theils aus andern Rücksichten. Deshalb rechtfertigt sich jedoch keinesweges der so ganz auf die Doctoren in genere anspielende Reim. Der von dem Verf. der Rüge gegen den Verf. des Rückblickes in dieser Beziehung ausgesprochene Tadel würde diesen nicht haben treffen können, wenn er sich, wie Seite 61 geschieht, so ausgedrückt, daß auch höchst unwissende Menschen auf andern Akademien zu akademischen Graden gelangen. Der letztere Ausdruck kann nur von einzelnen Fällen verstanden werden und schließt auch die hiesige Akademie aus, wenn wir diese ausnehmen wollen. Auch rechtfertigt es den Verf. des Rückblickes nicht, jenen Reim gebraucht zu haben, weil ihn Andere schon gebraucht haben. Dieser Satz ist aus dem Rechte so klar, daß er keiner weiteren Erläuterung bedarf. Und wenn selbst das Lustspiel, woher jener Reim entlehnt ist, als eine der trefflichsten humoristischen Arbeiten gepriesen wird, so ist durch diesen Ausspruch noch nicht die Möglichkeit aufgehoben, daß darin ein schlechter Satz einmal vorkommen könne. Jedenfalls darf dieser Reim nicht als Pröbchen für das Lustspiel selbst angezogen werden, wie in Nr. 10, S. 78 zu lesen. Der Inhalt und der Rhythmus jenes Verses sind nichts weniger als empfehlungsworth. Uebereinstimmen kann man mit dem Verf. des Rückblickes, daß der Dichter und diejenigen, welche sich über jenen Vers ausgesprochen, dieß nicht als Gelehrte gethan über Gelehrte, denn als Gelehrte hätten sie die ungelehrte Fassung dieses Reimes auf die bloßen Schein-Gelehrten nachweisen sollen.

Was übrigens die h. Ministerial-Berordnung vom 24. April 1841 (S. u. B.-Bl. v. Jahre 1841, Stk. V. Nr. 17 S. 36) betrifft, so ist zwar nicht zu verkennen, daß sie im löblichen

Sinne der Erhaltung des Ansehens der Doctor-Würde gegeben worden ist. Allein diese Absicht wird dadurch nur einseitig erreicht, weil sie im Falle der nicht nachgesuchten und erhaltenen ministeriellen Genehmigung, nicht das Verbot für die auswärts Promovirten enthält, sich Doctor zu nennen und zu schreiben, sondern nur von Seiten der Behörden dieses Prädicat dann nicht anerkannt wissen will. Es ist somit den Schein-Gelehrten noch unbenommen, im Volksleben und selbst vor Behörden, ohne daß jedoch von diesen eine erwidernde Bezeichnung statt fände, sich dieses auswärts erlangte Prädicat beizulegen. Durchaus aber kann der letzte Satz jener Berordnung

„den von einer philosophischen Facultät zu Magistern und Doctoren der Philosophie creirten Personen ist ausschließlich das Prädicat: Magister, wenn solche aber ohne dessen Ertheilung, lediglich zu Doctoren der Philosophie ernannt werden, der Doctor-Titel nur mit dem Beisatze der gedachten Facultät, also mit der Bezeichnung Dr. phil. beizulegen“ gebilligt werden, denn

- 1) ist nicht einzusehen, weshalb derjenige, welcher als Dr. phil. und Mag. lib. art. (nicht in umgekehrter Ordnung, wie die Berordnung hat) unter gesetzlicher Autorität des Staats als Doctor creirt worden ist, durch bloße Ministerial-Berordnung dieses Prädicats von Seiten der Behörden entbehren solle? Der letzte Satz dieser Berordnung ist so gefaßt, daß er auch auf die in Leipzig in der philosophischen Facultät Promovirten bezogen werden muß. Da nun diese Facultät namentlich ihren Promovirten das doppelte Prädicat im Namen des Königs annoch verleihen darf und verleiht, so muß die gerechte Anwendbarkeit der Berordnung so lange hier sistirt bleiben, als die hiesige philosophische Facultät dieses ihr zustehende Recht noch ausübt und darf auch, wie sich von selbst versteht, bei einer etwaigen spätern Entziehung dieses Rechtes, Doctores philosophiae zu promoviren, nicht auf die vorher Promovirten Platz ergreifen, weil es außerdem ganz gleich wäre, ob Jemand von der vom Staate anerkannten und berechtigten Facultät oder von einem Privatmanne und unbefugter Weise als Doctor ausgerufen würde.
- 2) Darf man wohl fragen, warum eben bei den in philosophia Promovirten die Facultäts-Wissenschaft dem Doctor-Prädicat beigelegt werden solle? Entweder steht der Dr. phil. höher, gleich oder niedriger als die DD.